

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.03.2017

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Satzung über die Aufhebung der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 07.05.2012, geändert durch Satzungen vom 16.07.2012 und vom 29.04.2013, sowie der Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau vom 16.07.2012	79
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises	79
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg) Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017	79

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2017	80
	1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf	81
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf	81
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“	84
	Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	86
Samtgemeinde Amelinghausen	Aufhebungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitungen und die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Amelinghausen	87
	Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades	87
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen	
	Bebauungsplan Nr. 30 „Röthenweg“	89
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen	
	Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Kindergarten Amelinghausen“	90
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzdorf	
	Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“	91
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf (Luhe)	
	Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Wetzzen“	92
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen	
	Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Ehlbeck“	93
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen	
	Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“	94
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	95
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2017	96

Fortsetzung auf Seite 78

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
 Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
 e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2017.	97
	Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen	97
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen	100
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift.	102
	Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift.	102
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2017.	104
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	105
	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2017.	105
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2017.	106
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2017.	107
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2017.	107

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	109
	Vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 1959 Genehmigung der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	110

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Satzung über die Aufhebung der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 07.05.2012, geändert durch Satzungen vom 16.07.2012 und vom 29.04.2013, sowie der Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau vom 16.07.2012

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 6. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 07.05.2012, geändert durch Satzungen vom 16.07.2012 und vom 29.04.2013 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau vom 16.07.2012 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 6. März 2017

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt

Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 10.09.2012 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Malte Jonas** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2015 gültig gewesenen, jetzt abgelaufenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 61** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 08.03.2017

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Aufgrund § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 37 – Lüchow-Dannenberg – Lüneburg – auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am 17. Juli 2017, bis 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland), schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei enthalten und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort). Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wegen des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge wird im Übrigen auf die §§ 20 ff. des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie auf § 34 BWO verwiesen.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017, bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Abs. 2 BWG verwiesen.

Kreiswahlvorschläge der vorstehend genannten Parteien sowie andere Kreiswahlvorschläge (z.B. von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen verweise ich auf die §§ 20, 21 und 27 BWG

Lüchow (Wendland), den 08.03.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 beim Landkreis Lüchow-Dannenberg
Schulz

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.878.392,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.205.327,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	267.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	267.000,00 €
2.	im Finanzaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.241.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.788.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	267.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	708.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	465.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 440.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Adendorf, 23. Februar 2017
Gemeinde Adendorf

Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.03.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03.2017 bis zum 04.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 09.03.2017

Maack

Bürgermeister

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderungs-satzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird „§ 7a Beschließender Ausschuss“ mit folgenden Wortlaut neu eingefügt:

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Bauen übertragen:
 - a.) Zulassung/Ablehnung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - b.) Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans,
 - d.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - f.) Vergabe des Umweltpreises,
 - g.) Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Adendorf, den 27.02.2017

Maack

Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder	1
§ 2	Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	2
§ 3	Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger	2
§ 4	Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung	3
§ 5	Verdienstausfall, Nachteilsausgleich	3
§ 6	Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes	3
§ 7	Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	4
§ 8	Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	5
§ 9	Kosten für das Ratsportal	5
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs.1 Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs.1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - d) für die/den Fraktionsvorsitzenden 40,00 € zuzüglich 5,00 € pro Fraktionsmitglied
 - e) für die/den Gruppenvorsitzenden 20,00 €
 - f) Die/der Vorsitzende des Rates erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates das Doppelte des unter § 1 g Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.
 - g) Die/der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Fachausschusssitzung das 1 ½fache des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (4) Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (4) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (5) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	179,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
c) Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	45,00 €
e) Gerätewart (Grundbetrag)	30,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
f) stellv. Gerätewart (pro Ortswehr max. 2 Vertreter)	25,00 €
g) Gemeindejugendwart	30,00 €
h) stellv. Gemeindejugendwart	15,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	45,00 €
j) stellv. Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	20,00 €
k) Kinderwart (Floriangruppe)	20,00 €
l) stellv. Kinderwart	10,00 €
m) Umweltschutzbeauftragte/r	215,00 €
n) Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
o) Archivar/in	179,00 €
p) Kulturbbeauftragte/r	215,00 €
q) Behindertenbeauftragte/r	179,00 €
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/ den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (3) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (5) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (6) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:

a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens	13,50 €/Tag
b) en nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu acht Stunden	15,00 €/Stunde
c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt.	
- (7) Abweichend von § 6 Abs. 5 kann für die in § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstausschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (8) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

§ 9 Kosten für das Ratsportal

- (1) Jedes Ratsmitglied, welches am Ratsportal teilnimmt, erhält auf Antrag eine Entschädigung wahlweise nach Absatz 2 oder Absatz 3.
- (2) Das Ratsmitglied erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsportals in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten), abgegolten. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (3) Das Ratsmitglied erhält zu Beginn der Ratsperiode eine Einmalzahlung für die Unterstützung zur Anschaffung eines Endgerätes in Höhe von bis zu 840,00 € sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach den Absätzen 2 und 3 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 2 Satz 3.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte laufende Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.
- (6) Ratsmitglieder, die erst im Laufe der Ratsperiode als Ersatzpersonen ihre Ratsarbeit aufnehmen, erhalten auf Antrag eine anteilige Entschädigung in Höhe der verbleibenden Dauer der Ratsperiode.
- (7) Bei Beendigung des Mandats oder der Beendigung der Teilnahme am Ratsportal ist die gewährte Entschädigung anteilig zurückzuzahlen, sofern diese die Summe aus 25,00 € multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Ratsmitglied in der aktuellen Ratsperiode im Rat tätig war, übersteigt. Macht das Ratsmitglied geltend, dass eine Rückzahlung eine besondere Härte darstellt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über diesen Einzelfall durch Beschluss.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.

Adendorf, den 27.02.2017

Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, insbesondere unter Beachtung der zentralen Lage und der Belange der ansässigen Wohnbevölkerung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“ überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

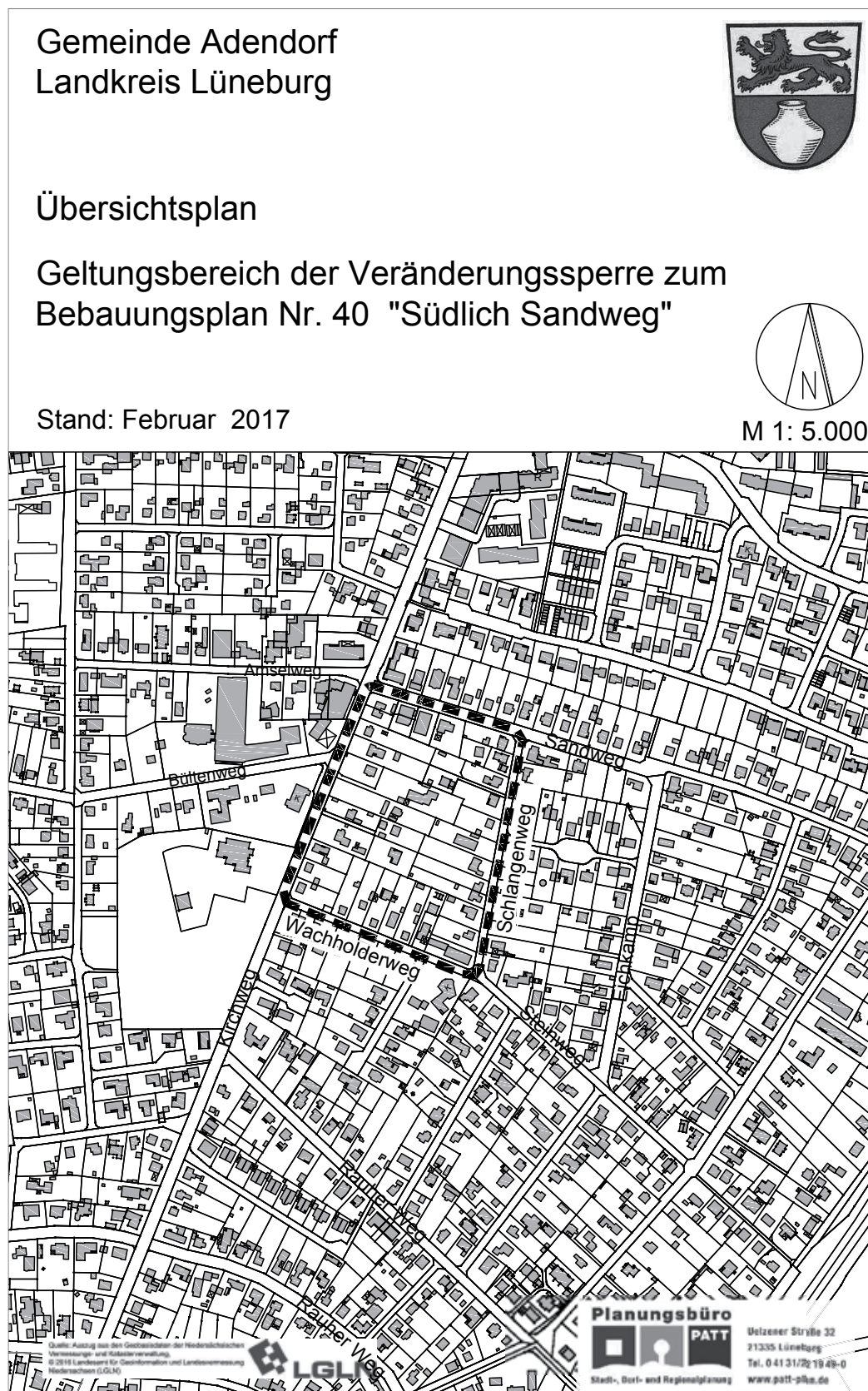
§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 23.02.2017

Thomas Maack
Bürgermeister



Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 die IV. Änderung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsrechte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Entstehung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Adendorf berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1. Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen je Einzelstelle

1.1 Reihengrab für 25 Jahre	750,- €
1.1.2 Kindergrab für 20 Jahre	260,- €
1.2 Rasengrab für 25 Jahre ohne private Pflege	1.650,- €
1.2.1 Verlängerung pro Jahr und Stelle	66,- €
1.2.2 Rasenurnengrab für 25 Jahre ohne private Pflege	1.125,- €
1.2.3 Verlängerung pro Jahr und Stelle	45,- €
1.3 Wahlgrab für 25 Jahre	750,- €
1.3.1 Verlängerung pro Jahr und Stelle	30,- €
1.4 Urnenwahlgrab für 25 Jahre	625,- €
1.4.1 Verlängerung pro Jahr und Stelle	25,- €
1.5 Anonymes Urnengrab	800,- €
2. Gebühren für die Beisetzung:

- für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze -

2.1 Reihengrab Erwachsener	317,- €
2.2 Reihengrab Kind	189,- €
2.3 Wahlgrab	317,- €
2.4 Rasengrab Sarg	317,- €
2.5 Rasengrab Urne	164,- €
2.6 Urnengrab	164,- €
2.7 Anonymes Urnengrab	164,- €
3. Umbettung und Ausgrabung

Umbettung und Ausgrabung einer Leiche bzw. einer Urne	tatsächlich entstandene Kosten
---	-----------------------------------
4. Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen

4.1 Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung	105,- €
--	---------
5. Friedhofskapelle

5.1 Trauerhallenbenutzung	89,- €
---------------------------	--------
6. Vorzeitige Beendigung der Grabpflege

6.1 Abräumen einer Grabstelle mit Grabmal und Entsorgung – je Grabstelle	173,- €
--	---------

6.2	wie 6.1 jedoch ohne Grabmal	139,- €
6.3	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege – pro Jahr und Stelle (Sarggrab)	62,- €
6.4	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege – pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	46,- €
7.	<u>Sonstige Gebühr</u>	
7.1	Verwaltungsgebühr je Beisetzung	105,- €
7.2	Verwaltungsgebühr nur Trauerhalle	52,- €

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 23.02.2017

Thomas Maack
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitungen und die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen erlässt folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitungen und die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Amelinghausen vom 28.02.1977 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.1983:

Artikel I Aufhebung

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitungen und die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Amelinghausen wird aufgehoben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.06.1985 in Kraft.

Amelinghausen, den 13.12.2016

Samtgemeinde Amelinghausen
Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 23. März 2017

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. März 2017 folgende Gebührensatzung über die Benutzung des Waldbades beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer

1. Tageskarte

Erwachsene	4,00 €
Jugendliche, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner	3,00 €
Kinder	1,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Tageskarte erhältlich)	2,00 €

2. Zehnerkarte

Erwachsene	36,00 €
Jugendliche, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner	27,00 €
Kinder	13,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Zehnerkarte erhältlich)	18,00 €

3. Familiensaisonkarte

Familien-Grundkarte	80,00 €
Zusatzkarte für den Ehegatten	40,00 €
1. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	20,00 €
2. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	15,00 €
3. und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	10,00 €

4. Einzelsaisonkarte für

Erwachsene	80,00 €
Jugendliche, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner	60,00 €
Kinder	30,00 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte erhältlich)	40,00 €

§ 3

Für die Anwendung des § 2 gilt folgendes:

1. Erwachsene sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche sind Personen ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder sind Personen ab Beginn des 4. Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
3. Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können in der Samtgemeindeverwaltung die Karten nach § 2 mit einem Nachlass von 50 % erwerben (Nachweis ist beizubringen).
4. Studenten, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner können eine Gebührenvergünstigung nur nach Vorlage eines Ausweises oder vergleichbarer Bescheinigung in Anspruch nehmen.
5. Die Frühschwimm-Option ermöglicht dem Inhaber die zusätzliche Nutzung des Freibads von Dienstag - Freitag außer an Feiertagen von 6:30 bis 9:00 Uhr.
6. Sind Schwerbehinderte aufgrund ihrer Erkrankung auf eine Begleitperson angewiesen, so wird dieser notwendigen Begleitperson freier Eintritt in das Waldbad gewährt.
7. Als Benutzer gelten ansonsten auch die Besucher des Freibades, die nicht baden.

Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

1. Die Gebühren nach § 2 (Nr. 1-2) sind durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten.
2. Dauerkarten für Familien und Einzelpersonen werden an der Kasse des Waldbades ausgegeben.
3. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Samtgemeinde während des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Während des Vorverkaufszeitraumes sind die Dauerkarten gegen ein Preisnachlass in Höhe von 10 % in den Vorverkaufsstellen erhältlich. Dieser Vorverkaufszeitraum, sowie die Vorverkaufsstellen werden in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen bekannt gegeben.

§ 5

1. Tageskarten und Einzelabschnitte der Zehnerkarten berechtigen nur zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Waldbades.
2. Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe.
3. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Verlorene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Karten können gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50 % des jeweiligen Dauerkartenwertes ersetzt werden.
4. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte bleiben für die folgende Badesaison gültig.
5. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von den Personen, für die sie ausgestellt sind, verwendet werden.
6. Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.

§ 6

1. Wer sich im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nachzuentrichten.
2. Wer das Freibad mit einer Dauerkarte benutzt, ohne rechtmäßiger Inhaber zu sein, hat die Gebühr für eine Dauerkarte für eine Einzelperson nachzuentrichten. Eine strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche des rechtmäßigen Inhabers der Dauerkarte bleiben unberührt.
3. Strafrechtlich verfolgt wird diejenige Person, die über das rechtmäßige Eigentum einer Dauerkarte verfügt, und diese einer anderen Person zur Benutzung des Waldbades überläßt.
4. Ordnungswidrig handelt nach § 10 Abs. 5 NKomVG, wer gegen die Satzungsvorschrift der §§ 4, 5 und 6 dieser Gebührensatzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
5. Bei einem Ausschluß von der Benutzung des Freibades nach § 2 Abs. 5 bis 7 der Satzung über die Benutzung des Freibades werden entrichtete Gebühren nicht (auch nicht teilweise) erstattet.

§ 7

1. Diese Gebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist während der Badesaison im Eingangsgebäude (Kasse) des Waldbades auszuhängen.

Amelinghausen, den 14. März 2017
Samtgemeinde Amelinghausen

Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

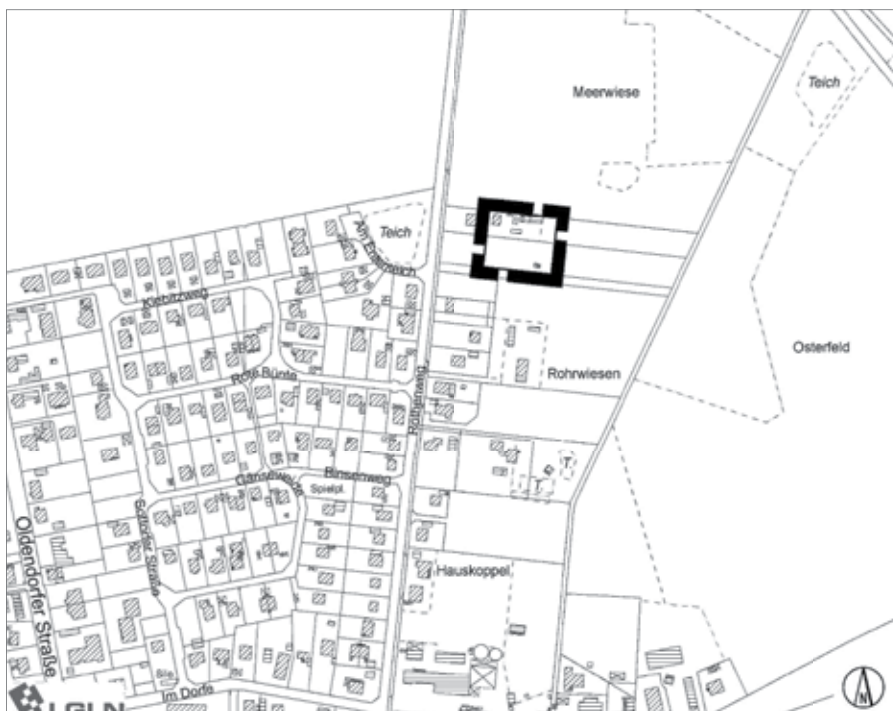
Amelinghausen, den 23. März 2017

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen Bebauungsplan Nr. 30 „Röthenweg“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 30 „Röthenweg“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Röthenweg“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“ kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Röthenweg“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

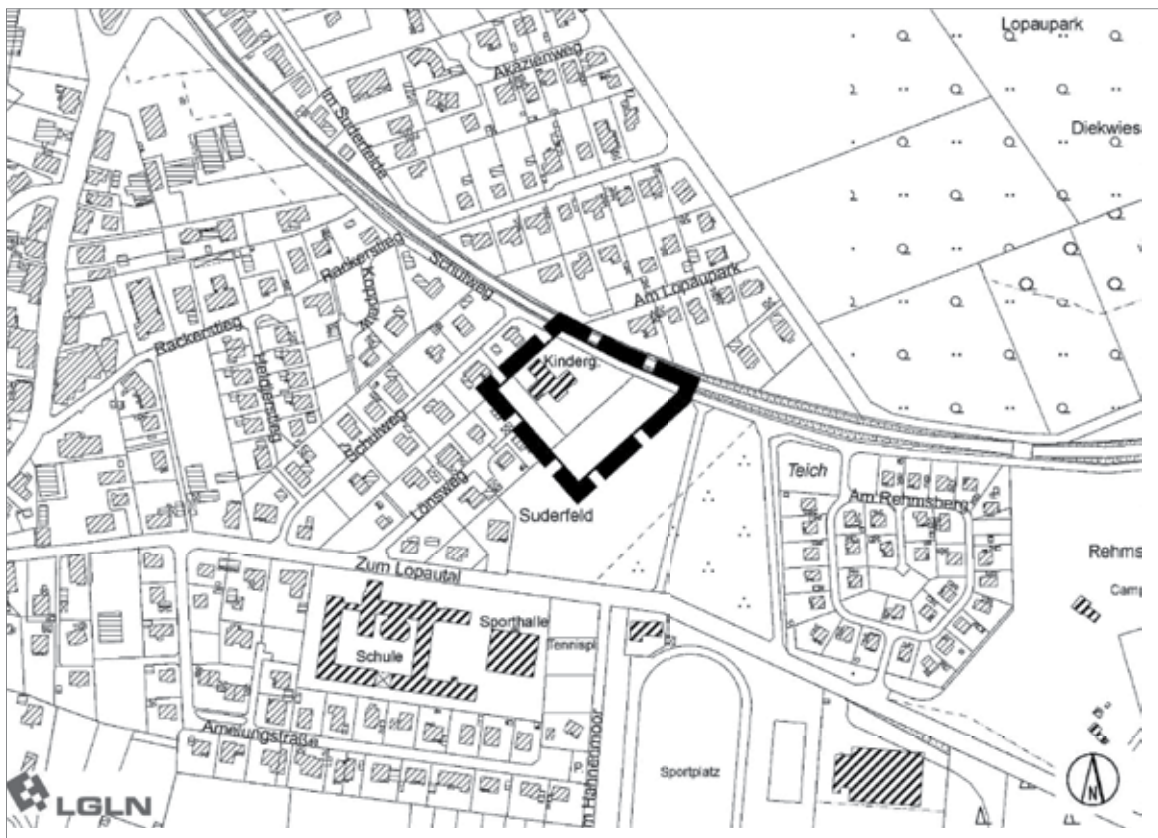
Amelinghausen, 15. März 2017

gez.
Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Kindergarten Amelinghausen“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Kindergarten Amelinghausen“, Gemeinde Amelinghausen, und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Kindergarten Amelinghausen“, Gemeinde Amelinghausen, mit Begründung, kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Kindergarten Amelinghausen“, Gemeinde Amelinghausen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 15. März 2017

gez.

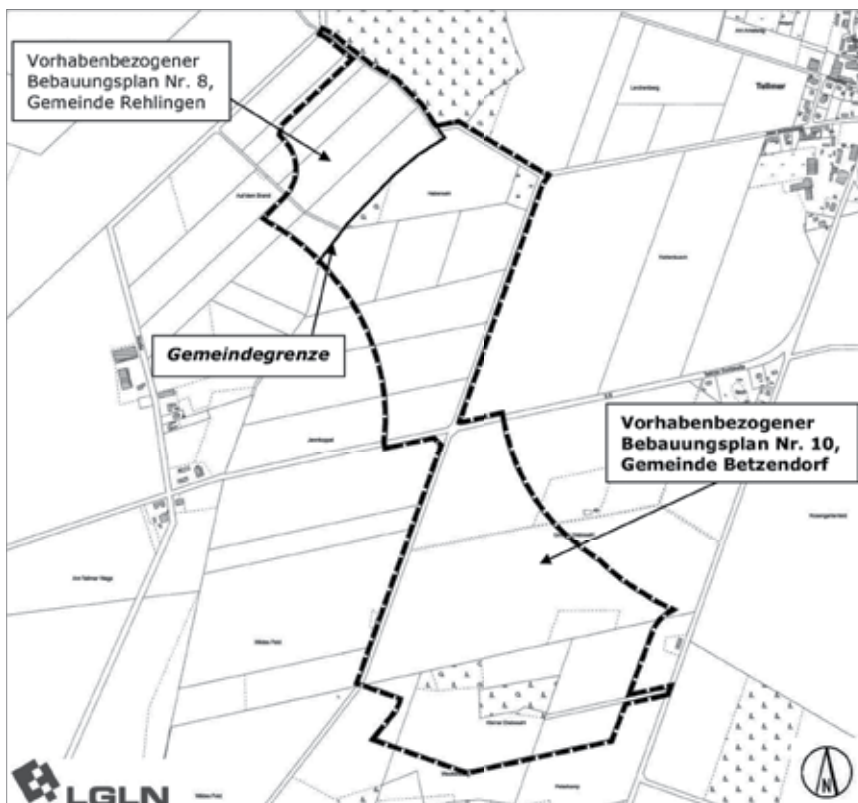
Michael Göbel

(Gemeindedirektor)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner Sitzung am 01. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Betzendorf, und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 (zusammengefasst mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen) ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet (Titel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist fettgedruckt).



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Betzendorf, sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Betzendorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Betzendorf, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Betzendorf, 17. März 2017

gez. Göbel
(Gemeindedirektor)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf (Luhe) Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Wetzen“

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Wetzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Oldendorf/Luhe, und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Wetzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Oldendorf/Luhe, sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Wetzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Oldendorf/Luhe, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

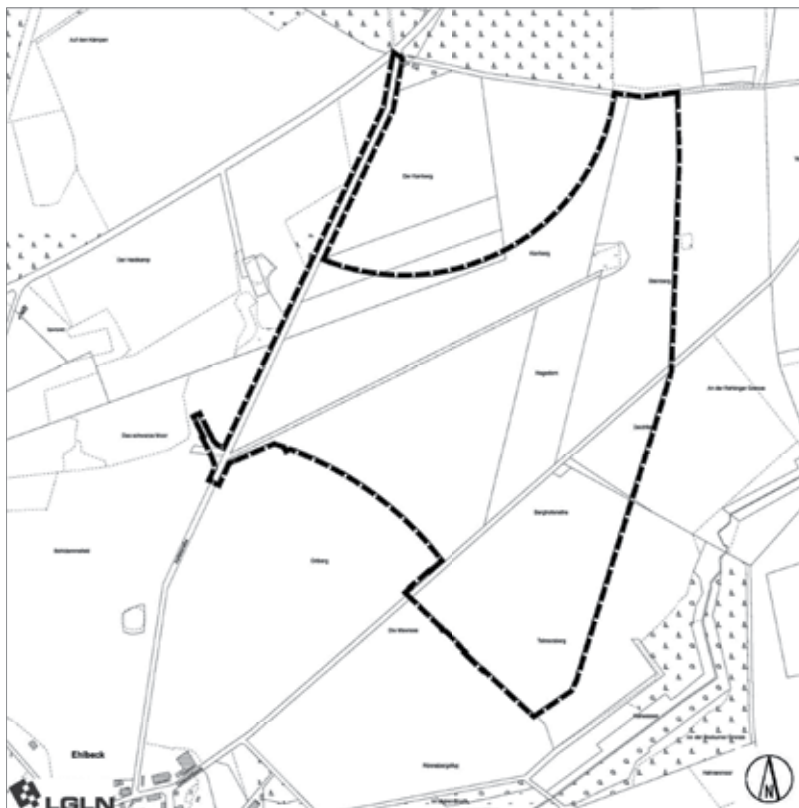
Oldendorf/Luhe, 17. März 2017

gez. Rund
(Bürgermeister)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Ehlbeck“

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Ehlbeck“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Ehlbeck“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Rehlingen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Ehlbeck“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

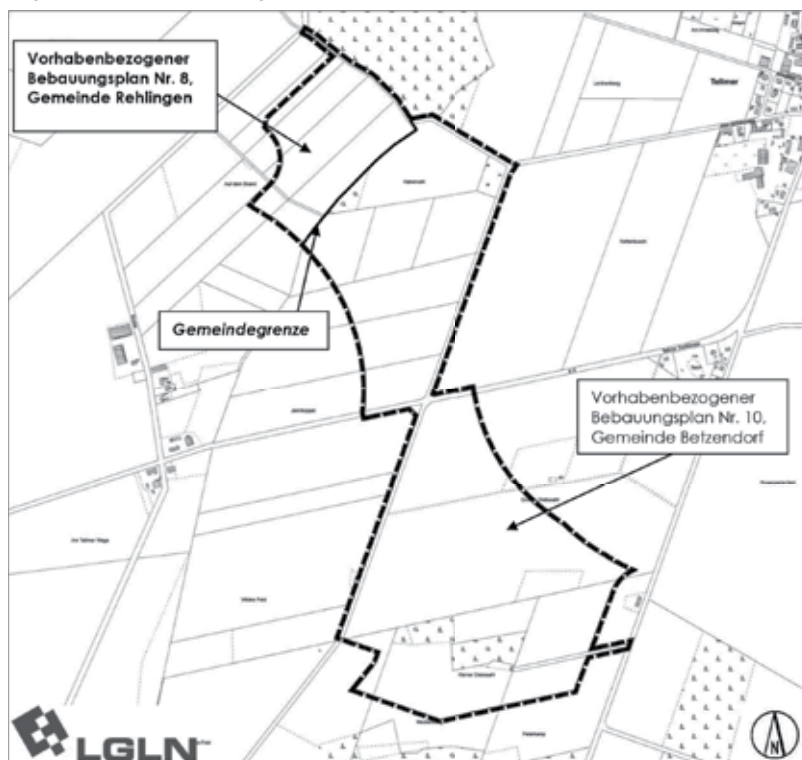
Rehlingen, 17. März 2017

gez. Tolkendorf
-Bürgermeister-

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 (zusammengefasst mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Betzendorf) ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet (Titel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist fettgedruckt).



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Rehlingen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Tellmer/Diersbüttel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Rehlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rehlingen, 17. März 2017

gez. Tolsdorf
-Bürgermeister-

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.01.2017 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.

Artikel II

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) a) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens drei Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden; für den Frühdienst in der Kinderkrippe Bardowick II müssen mindestens sechs Kinder für den Zusatzdienst angemeldet sein.

§ 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

b) Während der Eingewöhnungsphase ist eine Nutzung der Sonderdienste nicht möglich.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der mit dem Kind dauerhaft in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Artikel IV

Die Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Bardowick, den 17.01.2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.993.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.596.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.779.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.144.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	930.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.945.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.015.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	219.400 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.724.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.309.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.015.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 22.02.2017

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17.03.2017 mit einer Maßgabe zur Kreditfreigabe unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03. bis 03.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 20.03.2017

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 27.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.581.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.581.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.133.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.399.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.408.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	339.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 339.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.129.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 49,5 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 27.02.2017

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.03.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.03.2017 bis zum 04.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 17.03.2017

Samtgemeinde Gellersen

Der Samtgemeindebürgermeister

Röttgers

Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 226 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Gellersen.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg.
- (3) Das Samtgemeindegebiet umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen.

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Gellersen besteht aus einem Schild, rechts auf blauem Grund ein goldener, aufrechter Eichenzweig mit sechs goldenen Blättern und sechs goldenen Eicheln, links auf silbernem Grund ein schwarzes, innen ein bordiertes durchgehendes Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau-silber, nebeneinander angeordnet. In der Flagge wird die Farbe silber weiß dargestellt. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Die Samtgemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Samtgemeindewappen mit der Inschrift Samtgemeinde Gellersen - Landkreis Lüneburg. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde Gellersen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Fremdenverkehr
 2. Jugendhilfe, einschl. Kindertageseinrichtungen
 3. Landschaftsplan
 4. Wirtschaftsförderung
 5. Breitbandausbau beschränkt auf die Durchführung mit der ElbKom
- (2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 NKomVG.
- (3) Im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben bestellt die Samtgemeinde eine/n ehrenamtliche/n Umweltschutzbeauftragte/n, einen Seniorenbeauftragten und eine/n ehrenamtliche/n Archivar/in.

§4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundene Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§5 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5 000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
- d) Erteilung von Prozessvollmachten,
- e) Abschluss von Versicherungsverträgen,
- f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 20.000,00 €
 2. Stundung von Forderungen 6.000,00 €
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1 Befristet 3.000,00 €
 - 3.2 Unbefristet 1.500,00 €

4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, 500,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 6.000,00 €
6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche 6.000,00 €
7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.
- g) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG 6.000,00 €. § 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig, ausgenommen Buchstabe g).

§6 Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

§8 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Es können Einwohnerversammlungen zur zusätzlichen Information der Einwohner abgehalten werden.

§9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Diese unterrichtet den Samtgemeindeausschuss.

§10 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Gellersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1) sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

a) Kirchgellersen:	Klosterplatz
b) Reppenstedt:	Dachtmisser Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg
c) Reppenstedt OT Dachtmisser:	Dorfstraße (An der Scheune Köhler)
d) Südergellersen	Kirchgellerser Straße 12
e) Südergellersen OT Heiligenthal:	Hauptstraße 19
f) Westergellersen:	Hauptstraße 22 (Zugang Schule)

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Reppenstedt, 27.02.2017

Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchgellersen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 28.02.2017 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder/innen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
eine monatliche Pauschalentschädigung von 55,00 €

§2 Aufwandsentschädigung für andere Personen

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder/innen von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger/innen die keine Ratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Funktionsträger/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den/die Bürgermeister | 250,00 € |
| b) für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in jeweils | 80,00 € |
| c) für die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses
gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG | 25,00 € |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag | 60,00 € |
| Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| jedoch maximal | 100,00 € |
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeister/in wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für die übrigen Funktionsträger nach Absatz 2 gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeiner Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt

§ 3 a Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

- (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/ die Bürgermeister/ in
zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €
- (2) Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält das Ratsmitglied 100,00 €

§4 Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten
- | | |
|---|---------|
| a) der/die Bürgermeister/in | 50,00 € |
| b) des stellvertretenden Bürgermeister/in bzw. Verwaltungsvertreter jeweils | 15,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je | 7,00 € |
- Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrkostenentschädigung entfällt, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

§5 Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 €
pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeister/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.
- (5) Der/die Gemeindedirektor/in sowie der/die stellvertretende/r Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkw's anlässlich von Dienstreisen eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten privaten Dienst-Pkw gezahlt werden.

§7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die/Der ehrenamtliche Protokollführer/in erhält pro Sitzung eine Entschädigung von 40,00 €
- (2) Der/ die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/ in erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von 25,00 €
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeiten:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 20,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag entsprechend Buchstabe b) entschädigt.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kirchgellersen, 01.03.2017

Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 15.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfmitte“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Dorfmitte“ Vermögens-nachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Westergellersen beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Gemeindebüro der Gemeinde Westergellersen, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen

dienstags 9:00-10:30 Uhr und 17:30-18:30 Uhr

oder nach Terminabsprache unter Tel. Nr. 04135 / 808370 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.



(Nischk)

Bürgermeister und Gemeindedirektor



Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen Rahmen zur zukünftigen Entwicklung des Plangebietes zu schaffen, der zum Erhalt der wesentlichen strukturbestimmenden Merkmale des Plangebietes wie Maß der baulichen Nutzung, Wohnungsdichte, wesentliche regionaltypische Gestaltungsmerkmale von baulichen Anlagen, ortsbildprägende Freiflächen etc. beiträgt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.
Westergellersen, den 15.03.2017

Hans Jürgen Nischk

(Nischk)

Bürgermeister



Samtgemeinde Gellersen

Gemeinde Westergellersen



Bebauungsplan Nr. 13 "Dorfmitte"
mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13
"Dorfmitte" mit örtlicher Bauvorschrift



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.841.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.932.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	3.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	86.600,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.665.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.240.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	219.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.776.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.550.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	531.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.434.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.548.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.550.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 23.02.2017

Samtgemeinde Ilmenau

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10.03.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 17.03.2017

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 08.03.2017 die 2. Änderung der folgenden Satzung beschlossen.

§ 4 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 25 %, für jedes weitere Kind um 50 %.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Deutsch Evern, den 10.03.2017

gez. Buntrock
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.936.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.940.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	98.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.426.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.706.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.010.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.938.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	732.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	695.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 530.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.737.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

Scharnebeck, 10.02.2017
Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 23.02.2017 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 24.03.2017 bis 06.04.2017 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 23.03.2017

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.511.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.490.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	540.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.896.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	405.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	259.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Artlenburg, 9. Februar 2017

Twesten, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 03.03.2017 unter dem Az. 34.41-15.12.10/91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03. bis 31.03.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 12.03.2017

Twesten, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	821.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	812.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	158.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 €.

Hittbergen, 21. Februar 2017

(Ritters)

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03. bis 31.03.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 12.03.2017

Ritters, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.213.200,00 €
-----	------------------------------	----------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.360.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.118.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.197.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	608.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	813.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 500.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000,00 €.

Hohnstorf/Elbe, 15. Februar 2017

(Feit)

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg ist erteilt unter dem Az. 34.41-15.12.10/95.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03. bis 31.03.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/E., 12.03.2017

Feit, Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-lg.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-1836, 04/2017 H.A. Bd. IV

Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1836 -

Lüneburg, den 20.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg ist durch die Anordnung vom 27.02.2017 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstück 203/23.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Übersicht/Öffentliche Bekanntmachungen.

gez. Schwarz

S

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
Geschäftsstelle Lüneburg

Lüneburg, 22.02.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 1959

Genehmigung der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde – hat am 15.02.2017 die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG¹ – für die vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 1959 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG² für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 05.01.2017 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung vom 15.02.2017 mit den Bestandteilen

- Karte der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg eingesehen werden: www.arl-lg.niedersachsen.de >Aktuelles >Übersicht >Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a WerfG >Zentralstandort Lüneburg >Vereinfachte Flurbereinigung Sückau

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist beim Amt eingegangen ist.

gez. Kriks

(Dienstsiegel)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I, S. 2749)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I, S. 3106)

